



## Kündigungsschutz

### Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen

Schwerbehinderte Menschen (mindestens GdB 50) und diesen Gleichgestellte genießen einen besonderen Kündigungsschutz. Die Schwerbehinderteneigenschaft wird durch einen Feststellungsbescheid oder durch einen Schwerbehindertenausweis des Amtes für Versorgung und Soziales nachgewiesen.

Eine Gleichstellung wird von der Agentur für Arbeit ausgesprochen.

Wenn eine Schwerbehinderung festgestellt oder Gleichstellung ausgesprochen ist, bedarf der Arbeitgeber in solchen Fällen bei einer Kündigung der vorherigen Zustimmung des zuständigen Integrationsamtes (vormals: Hauptfürsorgestelle) beim Landeswohlfahrtsverband. Das Integrationsamt bemüht sich im Rahmen des Kündigungsschutzes um eine gütliche Einigung zwischen den Arbeitsvertragsparteien. Dies kann die einvernehmliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder aber die Antragsrücknahme (Antrag auf Zustimmung zur Kündigung) beinhalten. Oft kann durch die Gewährung von begleitenden Hilfen die Situation soweit verbessert werden, dass der Arbeitgeber mit der Weiterbeschäftigung einverstanden ist.

Gegen die Entscheidung des Integrationsamtes kann von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite Widerspruch bei der gleichen Behörde und Klage gegen den Widerspruchsbescheid beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.